

Anlage 4-1-14

Muster-Kaufvertrag über die Veräußerung eines ITW

..... 1
..... 2
vertreten durch 3

im Folgenden „**Verkäufer**“
genannt

und

..... 4
..... 5
vertreten durch 6

im Folgenden „**Käufer**“
genannt

schließen mit Rücksicht auf die mit dem Verkäufer in dessen Durchführungsvertrag mit dem Landkreis Mittelsachsen getroffenen Vereinbarungen über die Pflicht des Verkäufers zum Verkauf des von ihm erworbenen und betriebenen Intensivtransportwagens (ITW) am Ende der Leistungsperiode 2027 ff. folgenden Kaufvertrag zur Weiterveräußerung des ITW:

¹ Name bzw. Firma des Leistungserbringers, Bestandsleistungserbringer Vertragsperiode ab 2027 ff.
² Anschrift Sitz des Leistungserbringers.
³ Name, Vorname und Funktion Vertretungsberechtigter.
⁴ Name bzw. Firma des nachfolgenden Leistungserbringers des Landkreises.
⁵ Anschrift Sitz des nachfolgenden Leistungserbringers des Landkreises.
⁶ Name, Vorname und Funktion Vertretungsberechtigter.

Präambel

Der Verkäufer ist bei Abgabe des Angebots auf Abschluss dieses Vertrags im Auftrag der Landkreises Mittelsachsen (nachfolgend Landkreis) mit der Durchführung des Rettungsdienstes mit einem Intensivtransportwagen (ITW, Rettungswachenbereich 4) gemäß § 31 Abs. 1 SächsBRKG betraut. Dazu hat der Verkäufer mit dem Landkreis einen öffentlich-rechtlichen Durchführungsvertrag (nachfolgend Durchführungsvertrag ZD 2025/02) geschlossen. Seine vertraglichen Leistungspflichten werden voraussichtlich mit Ablauf des 31. Januar [Datum des Endes des Durchführungsvertrags zwischen Landkreis und Verkäufer, zu ergänzen durch den Verkäufer] enden. Nach den dazu zwischen dem Verkäufer und dem Landkreis getroffenen Vereinbarungen ist der Verkäufer verpflichtet, Intensivtransporte mit einem eigenen Fahrzeug nebst Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen (Rettungsmittel – ITW nach DIN EN 1789 Typ C und ergänzend DIN 75076) durchzuführen. Die Soll-Beschaffenheit des ITW hatte der Landkreis in der 2025 durchgeführten Ausschreibung (Vergabenummer ZD 2025/02) in dem Dokument „71 Anlage 4-2-4-3 Lastenheft ITW“ beschrieben. Dieses Dokument (nachfolgend auch ITW Lastenheft ZD 2025/02) beschreibt den technischen Standard, dem der hier zu veräußernde ITW grundsätzlich zu entsprechen hat. Der Landkreis hat die Neuvergabe der Durchführung des Rettungsdienstes in Aussicht genommen und wird dazu im Anschluss an das Ende des mit dem Verkäufer bestehenden Durchführungsvertrags ZD 2025/02 einen neuen Durchführungsvertrag mit einem geeigneten Leistungserbringer abschließen (Käufer). Zweck dieses Vertrags ist es, die kontinuierliche Weiternutzung des zur Durchführung des Rettungsdienstes vom Verkäufer eingesetzten Rettungsmittels durch den Landkreis oder einen nachfolgenden Leistungserbringer und damit eine nahtlose Weiterführung des Rettungsdienstes im Rettungswachenbereich Süd (Los 4) sicherzustellen. Der ITW des Verkäufers ist zur Nutzung im öffentlichen Rettungsdienst des Landkreises öffentlich-rechtlich gewidmet.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind Übergabe und Übereignung des vom Verkäufer zum Zwecke der Erfüllung des Durchführungsvertrags ZD 2025/02 betriebenen ITWs nebst Zubehör vom Verkäufer an den Käufer. Der Verkäufer hat sich gegenüber dem Landkreis verpflichtet, eine vollständige Liste zu erstellen, in der alle Zubehörgegenstände (insbesondere die medizintechnischen Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände) im Einzelnen konkret bezeichnet sind, und die der Zustimmung des Landkreises bedarf. Diese Liste kann nur mit Zustimmung des Landkreises und nur dann abgeändert werden, soweit der Austausch von Zubehörgegenständen vor dem Erwerbsstichtag notwendig ist. Mit der Zustimmung des Landkreises legt die Liste den Vertragsgegenstand im Hinblick auf das Zubehör auch für den Käufer verbindlich fest. Vom Vertragsgegenstand ausgenommen sind die zum Zeitpunkt des Besitzübergangs auf den Rettungsmitteln befindlichen apothekenpflichtigen Arznei- und Verbrauchsmittel.

§ 2

Übereignung, Besitzübergang

- (1) Der Verkäufer hat dem Landkreis nach dem Durchführungsvertrag ein erstrangiges Nießbrauchsrecht am vertragsgegenständlichen Rettungsmittel bestellt. Der Landkreis hat den Verzicht auf das Nießbrauchsrecht im Durchführungsvertrag unter der Voraussetzung zugesagt, dass das Rettungsmittel nicht mehr zur Erfüllung von Pflichten aus dem zwischen dem Landkreis und dem Verkäufer bestehenden Durchführungsvertrag erforderlich ist.
- (2) Der Verkäufer hat ferner seine Zustimmung zur öffentlich-rechtlichen Widmung der vertragsgegenständlichen Rettungsmittel erklärt. Des Weiteren hat er sich im Durchführungsvertrag verpflichtet, die Zustimmung Dritter zur Widmung einzuholen, soweit ihnen Rechte an Rettungsmitteln zustehen. Der Landkreis hat eine Entwidmung unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 zugesagt.
- (3) Der Verkäufer verpflichtet sich, Eigentum und Besitz am Vertragsgegenstand lastenfremd auf den Käufer mit Wirkung zum in § 3 vereinbarten Zeitpunkt zu übertragen. Von der Verpflichtung zur Verschaffung lastenfremden Eigentums ausgenommen sind die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Belastungen.

§ 3

Zeitpunkt des Besitz- und Eigentumsübergangs

Die Pflichten nach § 2 Abs. 3 sind mit Wirkung zum Ende des zwischen dem Verkäufer und dem Landkreis geschlossenen Durchführungsvertrags zu erfüllen. Der Verkäufer ist vorleistungspflichtig (§ 320 Abs. 1 Satz 1 BGB). Der Landkreis kann mit verbindlicher Wirkung einen späteren Zeitpunkt bestimmen, sofern dies mit Rücksicht auf eine kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes (ITW) insbesondere wegen eines nicht rechtzeitig abgeschlossenen Anschlussvertrags erforderlich ist. Der Landkreis kann auch einen früheren Termin bestimmen, sofern sie selbst in diesen Vertrag als Käuferin eintreten will. Will der Landkreis einen von Satz 1 abweichenden Termin bestimmen, hat sie das so rechtzeitig zu tun, dass der Verkäufer die ihm nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten, insbesondere aus § 4 Abs. 2, zeitgerecht erfüllen kann.

§ 4

Vereinbarte Beschaffenheit der Rettungsmittel

- (1) Das Rettungsmittel muss den Mindestanforderungen entsprechen, die diesem Vertrag in Anlage „**ITW Lastenheft ZD 2025/02**“ beigefügt sind. Es muss einen Zustand haben, der den Anforderungen nach Absatz 4 entspricht.

- (2) Der Verkäufer ist verpflichtet, frühestens 8 spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt nach § 3 für den Vertragsgegenstand einen schriftlichen Fahrzeugzustandsbericht (Zustandsbericht) vorzulegen, der folgenden Anforderungen entspricht:
1. Der Zustandsbericht hat sämtliche technischen Mängel einschließlich deren erkennbarer Ursachen (Verschleiß / Unfall) am Rettungsmittel hinreichend konkret aufzuführen und zu dokumentieren, die ihm zum Zeitpunkt der Untersuchung anhaften. Das gleiche gilt für gesetzlich vorgeschriebene bzw. herstellereempfohlene Wartungsmaßnahmen, die vor dem Zeitpunkt nach § 3 fällig werden. Einzubeziehen sind auch solche Maßnahmen, die kraft vertraglich verbindlicher Weisung des Landkreises oder Vereinbarung mit dem Landkreis bis zum Zeitpunkt nach § 3 vom Verkäufer am Rettungsmittel zu ergreifen sind (z. B. Bereifungswechsel). Verschleißerscheinungen, die einer üblichen Abnutzung geschuldet sind, müssen im Zustandsbericht nicht aufgeführt werden, solange sie einer verkehrssicheren und gesetzeskonformen Nutzung des Rettungsmittels zum Zeitpunkt nach § 3 nicht entgegenstehen werden.
 2. Der Zustandsbericht muss von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstellt und unterzeichnet werden, der geeignet ist, den Zustand des Rettungsmittels fachkundig zu bewerten. Gegebenenfalls ist für die Medizintechnik ein gesonderter Sachverständiger hinzuziehen. Anstelle eines Sachverständigen kann der Leistungserbringer auch eine fachkundige Kfz-Vertragswerkstatt oder einen fachkundigen Ausbauhersteller mit der Erstellung des Zustandsberichts bzw. Teilen davon beauftragen. Auf Verlangen hat der Verkäufer die Eignung des mit der Erstellung des Zustandsberichts Beauftragen (Gutachter) gegenüber dem Käufer nachzuweisen.
 3. Der Vertrag mit dem Gutachter nach Nr. 2 ist schriftlich abzufassen. Er muss Gegenstand und Umfang der beauftragten Begutachtung abschließend und vollständig aufführen. Im Vertrag muss der Gutachter ausdrücklich und schriftlich erklären, die Erfüllung von Ansprüchen wegen einer unzutreffenden oder lückenhaften Begutachtung des Begutachtungsgegenstands unmittelbar auch gegenüber dem Käufer zu schulden. Eine Beschränkung einer gesetzlichen oder vertraglichen Haftung des Gutachters mit Wirkung gegenüber dem Käufer ist nicht zulässig; dies ist ausdrücklich im Vertrag zu vereinbaren.
- (3) Der Verkäufer ist berechtigt, die Frist zur Vorlage des Zustandsberichts nach Absatz 2 nach Maßgabe einer vorherigen Abstimmung mit dem Landkreis zu verschieben, wenn absehbar ist, dass das vereinbarte Ende des Durchführungsvertrags aufgrund von Verzögerungen bei der Beendigung des Vergabeverfahrens hinausgeschoben werden wird.
- (4) Der Verkäufer ist verpflichtet, festgestellte Mängel und die bis einschließlich zum Zeitpunkt nach § 3 fälligen Wartungsmaßnahmen auf seine Kosten bis spätestens 1 Woche vor dem

Zeitpunkt nach § 3 fachkundig beseitigen bzw. durchführen zu lassen. Absatz 3 gilt entsprechend. Die Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Verkäufer von dem jeweils beauftragten Dritten (insbes. Werkstatt) auf dem Zustandsbericht schriftlich quittieren zu lassen. Dem Verkäufer ist bekannt, dass das Rettungsmittel spätestens mit Ende des Durchführungsvertrags bei einem Wechsel des Leistungserbringers dem nachfolgenden Leistungserbringer herauszugeben ist und von diesem zur Durchführung des Rettungsdienstes weiter benutzt wird. Insoweit wird der Verkäufer nach Ablauf seines Durchführungsvertrags regelmäßig keine Gelegenheit haben, Pflichten nach Satz 1 nachzuerfüllen.

- (5) Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer eine Kopie, auf dessen Verlangen und dessen Kosten eine öffentlich beglaubigte Abschrift, aller Zustandsberichte nach Absatz 2 Nr. 1 nebst den Bestätigungen der beauftragten Dritten nach Absatz 4 Satz 3 auszuhändigen.
- (6) Der Verkäufer sichert dem Käufer zu, dass das Rettungsmittel zu dem in § 3 bestimmten Zeitpunkt die vereinbarte Beschaffenheit nach Absatz 1 aufweist. Eine weitergehende Haftung des Verkäufers nach § 434 Abs. 1 bis 2 BGB ist ausgeschlossen. Der Ausschluss erfasst nicht Ansprüche aus der gesetzlichen Sachmängelhaftung, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit. Ebenso wenig ist die Haftung für Mängel im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 ausgeschlossen, die erst nach der Erstellung des Zustandsberichts vor Besitzübergabe entstanden sind. Im Übrigen richten sich die Mängelrechte des Käufers nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Kaufpreis

- (1) Der Verkäufer beauftragt den nach § 4 beauftragten Gutachter zugleich mit der gutachterlichen Ermittlung des Werts des Rettungsmittels (Händlerverkaufspreis ohne Umsatzsteuer) zum Zeitpunkt der Erstellung des Zustandsberichts. Dabei hat der Gutachter zu unterstellen, dass festgestellte Mängel und noch fällige Wartungsarbeiten fachgerecht behoben bzw. ausgeführt worden sind. § 4 Abs. 2 Nr. 3 gilt entsprechend.
- (2) Der Kaufpreis bestimmt sich nach dem gemäß Absatz 1 gutachterlich festgestellten Wert zuzüglich der Kosten für die Erstellung des Zustandsberichtes nach § 4 sowie des Wertgutachten nach Absatz 1 und zuzüglich Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Die Feststellungen des Gutachters sind zwischen den Parteien verbindlich, es sei denn, eine fehlerhafte Wertermittlung beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtwidrigkeit des Verkäufers. In diesem Fall gilt § 319 Abs. 1 BGB entsprechend. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Gutachtens zu übergeben.

§ 6

Sicherheitsleistung, Fälligkeit des Kaufpreises und Rückgabe der Sicherheit

- (1) Der Käufer ist verpflichtet, für den Anspruch des Verkäufers auf Kaufpreiszahlung Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheit bestimmt sich nach den Festlegungen des Landkreises im nachfolgenden Vergabeverfahren und orientiert sich am voraussichtlichen Restwert des Rettungsmittels im Zeitpunkt nach § 3 (§ 315 BGB). Der Käufer übermittelt dem Landkreis die dazu erforderlichen Informationen. Die Erfüllung der Pflichten nach § 3 kann der Verkäufer nicht unter Verweis auf eine fehlende bzw. unzureichende Sicherheitsleistung verweigern. Die Pflicht zu Sicherheitsleistung entfällt, soweit der Landkreis als Käuferin in diesen Vertrag eintritt.
- (2) Der Kaufpreis wird mit Erfüllung der Pflichten nach §§ 2 bis 4 nicht jedoch vor Ablauf einer Frist von 7 Tagen gerechnet ab Übergabe des Wertgutachtens an den Verkäufer fällig.
- (3) Der Verkäufer hat die Sicherheit dem Käufer Zug-um-Zug gegen Zahlung des Kaufpreises zurückzugewähren.

§ 7

Vertragspartner des Verkäufers, Zustandekommen des Vertrags

- (1) Mit Unterzeichnung dieses Vertrags durch den Verkäufer unterbreitet er das verbindliche Angebot auf Abschluss dieses Vertrags demjenigen, mit dem der Landkreis im Ergebnis eines Auswahl- oder Vergabeverfahrens den Anschlussdurchführungsvertrag zur Weiterführung des Rettungsdienstes nach dem Ende des Durchführungsvertrags zwischen Landkreis und Verkäufer bezogen auf die Durchführung des Rettungsdienstes mit einem ITW schließt. Das Angebot bleibt bis zum erfolgreichen Abschluss des Auswahl- oder Vergabeverfahrens verbindlich. Der Verkäufer kann sein Angebot kündigen, wenn der Landkreis das Auswahl- oder Vergabeverfahren endgültig ohne Abschluss eines Anschlussdurchführungsvertrags eingestellt hat.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist hat der Verkäufer das Angebot an den Landkreis zu richten, soweit er das ihm im Durchführungsvertrag (dort § 6a Abs. 1) eingeräumte Wahlrecht zu seinen Gunsten ausübt. In diesem Fall ist der Verkäufer an sein Angebot 6 Monate ab dessen Zugang bei dem Landkreis gebunden.
- (3) Die Annahme des Angebots wird der künftige Käufer bereits mit der verbindlichen Einreichung seines Angebots im Auswahl- oder Vergabeverfahren dem Landkreis erklären, dass die sich an den Durchführungsvertrag des Käufers anschließende Vertragsperiode betrifft. Sie steht unter der aufschiebenden Bedingung der wirksamen Erteilung des Zuschlags des Landkreises auf das Angebot des Käufers. Der Verkäufer verzichtet auf den Zugang der

